

# Amt Föhr-Amrum

- Die Amtsdirektorin -

\* Amt Föhr-Amrum \* Postfach 15 80 \* 25933 Wyk auf Föhr \*

Kreis Nordfriesland  
Kommunales Prüfungsamt Nord  
Postfach 1140  
25801 Husum

## Ihr Ansprechpartner:

Herr Wolfgang Schulze  
Tel: 04681 / 5004-861  
Fax: 04681 / 5004-850  
E-Mail: w.schulze@amtfa.de  
www.amt-foehr-amrum.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
-	016-23	-	13.01.2012

## Kassenprüfung bei dem Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Bericht über die im April 2011 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung des Kommunalen Prüfungsamtes wurde von der Gemeinde Nieblum zur Kenntnis genommen. Hierzu nachfolgend unsere Stellungnahme zu einzelnen Punkten:

### **2. Ermittlung des Kassenbestandes**

#### **- Grundsatz der Trennung des Anordnungs- vom Kassengeschäft -**

Der Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum hat per Dienstleistungsvertrag die Kassengeschäfte auf die Föhr Tourismus GmbH (FTG) übertragen. Die FTG hat wiederum die Steuerberatungssozietät MEF & Partner, Niebüll (MEF) mit den Aufgaben der Finanzbuchhaltung beauftragt. Die Kontovollmachten des anordnungsberechtigten Personenkreises werden umgehend durch den Werkleiter widerrufen. Es soll somit dem Grundsatz der Trennung zwischen dem Anordnungswesen und der Kassengeschäfte Rechnung getragen werden.

### **3. Kassenliquidität**

#### **- Cashmanagement -**

Es werden zukünftig nicht benötigte Kassenmittel auf einem einzurichtenden Tagesgeldkonto ertragsbringend angelegt und bei Bedarf wieder abgerufen. Darüber hinaus soll eine Kassenkreditvertrag zur höheren Flexibilität beitragen. Das genaue Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertragspartnern abgestimmt.

Dienstgebäude  
Hafenstraße 23  
25938 Wyk auf Föhr  
Tel. 04681 / 5004-0

Außenstelle Amrum  
Strunwai 5  
25946 Nebel  
Tel. 04682 / 9411-0

Bankverbindung:  
Nord-Ostsee Sparkasse (BLZ 217 500 00) Konto-Nr. 90 000 381  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 20 039 201  
Föhr-Amrumer Bank eG (BLZ 217 919 06) Konto-Nr. 10 004 8

#### **4. Örtliche Kassenaufsicht** **- örtliche Kassenprüfungen -**

Die örtliche Kassenprüfung soll zukünftig jährlich entsprechend der GemKVO-Kameral durchgeführt werden. Der Werkleiter wird ggf. hierzu schriftlich eine Person mit der Prüfungsvornahme beauftragen.

#### **5. Vertragswesen** **- Dienstleistungsvertrag Föhr Tourismus GmbH und Steuerberatersozietät MEF und Partner -**

Die Dienstleistungsverträge zwischen der FTG und MEF werden zeitnah auf die geltenden Vorschriften der GemKVO-Kameral abgestimmt. Insbesondere soll die Haftung, die Aufbewahrung von Unterlagen und das Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse näher ausgeführt werden. Eine gesonderte Dienstanweisung zur zukünftigen Regelung und Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung (z.B. Anordnungs- und Richtigkeitsprüfung) soll durch den Werkleiter in Kraft gesetzt werden.

#### **6. Einziehen von Einnahmen** **- Forderungen aus Kurabgabe -**

Die Höhe der Forderungen aus der Kurabgabe sind von der Ehrlichkeit der Datenabgabe seitens der Vermieter abhängig. Hier sollen zukünftig Überlegungen angestellt werden, an richtigere Abrechnungsdaten zu gelangen.

Es soll gemeinsam mit der FTG nach Möglichkeiten gesucht werden, das Forderungsmanagement effektiver zu gestalten. Insbesondere sollen die Mahnungen und die Erinnerung an die Rückgabe der Meldekarten regelmäßig und zu festen Zeitpunkten erfolgen. Auf die Durchführung der Aufgaben soll gezielt geachtet und ggf. durch Vertrag sichergestellt werden.

#### **7. Belegprüfung**

Für wiederkehrende Einzahlungen und Auszahlungen soll die Finanzbuchhaltung zukünftig dazu angehalten werden entsprechende Vertragsunterlagen in einem gesonderten Ordner zusammenzustellen. Die Buchungsanordnung soll mit einem Auszug aus dem jeweiligen Vertrag versehen sein.

Die Verkürzung der Transportwege vom Rechnungseingang bis zur Buchung wird geprüft und entsprechend umgesetzt. Insbesondere wird zukünftig auf die bessere Ausnutzung des Skontoabzuges geachtet. Die Möglichkeit, bestimmte Lieferanten am Lastschriftinzugsverfahrens teilnehmen zu lassen, wird näher erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Gehrmann